

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Legislative Entschließung (Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)
mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag
der Kommission an den Rat für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 83/643/EWG vom 1. Dezember 1983 zur Erleichterung der Kontrollen
und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (90) 356 endg. – SYN 284]¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-249/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-357/90),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 204 vom 15. August 1990, S. 15.

6. Formalitäten im Güterverkehr

Vorschlag für eine Richtlinie KOM (90) 356 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/643/EWG vom 1. Dezember 1983 zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION¹⁾

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)
Erwägung 4 Satz 1

Der Grundsatz der Richtlinie 83/643/EWG, wonach die Kontrollen außer in begründeten Fällen in Form von Stichproben durchgeführt werden, ist nur auf **körperliche** Kontrollen anwendbar.

Der Grundsatz der Richtlinie 83/643/EWG, wonach die Kontrollen außer in begründeten Fällen in Form von Stichproben durchgeführt werden, ist nur auf **physische** Kontrollen anwendbar.

(Änderung Nr. 2)
ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 1 Absatz 3 erster Gedankenstrich (Richtlinie 83/643/EWG)

– Kontrollen jede Handlung, bei der der Zoll oder eine andere Dienststelle, die Kontrollen durchführt, eine **körperliche** Kontrolle oder eine visuelle Untersuchung des Beförderungsmittels oder der Waren vornimmt, um sich zu vergewissern, daß Art, Ursprung, Zustand, Menge oder Wert der Waren den Angaben in den vorgelegten Dokumenten entsprechen;

– Kontrollen jede Handlung, bei der der Zoll oder eine andere Dienststelle, die Kontrollen durchführt, eine **physische** Kontrolle oder eine visuelle Untersuchung des Beförderungsmittels oder der Waren vornimmt, um sich zu vergewissern, daß Art, Ursprung, Zustand, Menge oder Wert der Waren den Angaben in den vorgelegten Dokumenten entsprechen;

(Änderung Nr. 3)
ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 1 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich (Richtlinie 83/643/EWG)

– Formalitäten jede Förmlichkeit, zu der die **Verwaltung** den Beteiligten verpflichtet und die in der Vorlage oder Prüfung der die Ware begleitenden Dokumente oder Bescheinigungen oder sonstiger Angaben in jeder beliebigen Form über die Ware oder die Beförderungsmittel besteht.

– Formalitäten jede Förmlichkeit, zu der die **Rechtsvorschriften** den Beteiligten verpflichten und die in der Vorlage oder Prüfung der die Ware begleitenden Dokumente oder Bescheinigungen oder sonstiger Angaben in jeder beliebigen Form über die Ware oder die Beförderungsmittel besteht.

(Änderung Nr. 4)
ARTIKEL 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet **und gilt bis zum 31. Dezember 1992.**

¹⁾ ABl. C 204 vom 15. August 1990, S. 15.